

## Stellungnahme

der Landesgruppe Berlin/Brandenburg  
des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

und der Arbeitsgemeinschaft Brandenburgische-Berliner Wasserver-  
und Abwasserentsorgungsunternehmen e.V.

zur Anhörung der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirt-  
schaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder  
und in der Internationalen Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe  
gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes  
(BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom  
15. Dezember 2007

20. Juni 2008

Die in der Landesgruppe Berlin/Brandenburg des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und die Mitgliedsunternehmen der Arbeitsgemeinschaft Brandenburgische-Berliner Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen begrüßen die Absicht der brandenburgischen Landesregierung, Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder aufzustellen, um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen zu können.

Zu dem Überblick über die festgestellten und veröffentlichten wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftungsfragen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Regionale Rahmenbedingungen**

Die Region Berlin/Brandenburg verfügt über ein ausreichendes Wasserdargebot, wobei der Bedarf aufgrund des demografischen Wandels und des Zusammenbruchs großer Teile von Industrie und Gewerbe seit der Wiedervereinigung erheblich zurückgegangen ist. Andererseits geht die Klimaforschung davon aus, dass die Grundwasserneubildung in den kommenden Jahrzehnten erheblich zurückgehen wird, je nach Standort um 20 bis 40 %.

Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in der Region Lausitz haben großflächige Grundwasserabsenkungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Braunkohletagebaue und Grund- und Oberflächenwassereinleitungen zur Flutung von aufgegebenen Tagebauen.

Zusätzlich sind überregionale und zeitlich unbestimmte Auswirkungen auf die Qualität der Oberflächengewässer als Folge des Grundwasserwiederanstieges zu besorgen. Hiervon ist vorrangig die Uferfiltratgewinnung von Wasserversorgern im Bereich der Spree betroffen. Hier ist länderübergreifender Handlungsbedarf vorhanden, insbesondere ist die bisher eingeleitete Strategie zur Minimierung von Bergbaufolgen auf den Wasserhaushalt, speziell im Spreeinzugsgebiet, fortzusetzen.

Von besonderer Bedeutung ist die enge wasserwirtschaftliche Verflechtung von Berlin und Brandenburg. Hier ist aus unserer Sicht eine sehr enge und intensive Abstimmung zwischen allen beteiligten Partnern beider Länder erforderlich. Unterschiedliche wasserwirtschaftliche Regelungen und Anforderungen in beiden Ländern erschweren die Zusammenarbeit und sollten im Zuge der zu treffenden Maßnahmen harmonisiert werden.

## **Anerkennung bisheriger Leistungen und Anwendung des Verursacherprinzips**

Sowohl die Wasserver- und Abwasserentsorger als auch die Energieunternehmen und Tagebaubetreiber haben bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen, die mit der Wasser- und Energiewirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Maßnahmen der Abwasserbehandlung, der Steuerung des Regenwasserabflusses und Renaturierungsmaßnahmen in den Bergbaugebieten und an den Flussläufen haben zu einer nachhaltigen Verbesserung der Gewässergüte geführt. Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der EU-Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzips die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden. Nach der ersten Bestandsaufnahme im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL werden 53% der Grundwasserkörper (1) in Deutschland wahrscheinlich nicht das Ziel des guten Zustandes bis zum Jahre 2015 erreichen. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die Gewässer vor allem durch diffuse Einträge belastet werden, z.B. durch Einträge durch die Landwirtschaft.

Es wäre nicht sachgerecht, allein denjenigen Verursacher zu Maßnahmen zu verpflichten, auf den der wasserbehördliche Zugriff, wie beispielsweise bei Kläranlagen und Niederschlagswasser-Einleitungen in Gewässer, leicht auszuüben ist. In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche Maßnahmen an Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) durchgeführt worden, so dass es kaum nachvollziehbar wäre, wenn andere festgestellte Verursacher nicht mit Maßnahmen belegt würden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der Verbesserung der Gewässerstrukturgüte auch die Selbstreinigungskraft der Gewässer zunehmen und zu einer Verbesserung des chemischen und biologischen Zustandes der Gewässer führen wird.

(1): BMU (2004): Umweltpolitik. Die Wasserrahmenrichtlinie - Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa.

Darüber hinaus arbeiten die Unternehmen der Ver- und Entsorgung regelmäßig an der Verbesserung ihrer Leistungen, in dem Sie sich z.B. freiwilligen Benchmarking-Projekten anschließen und Netzinstandhaltungsstrategien auch unter den Rahmenbedingungen der Schrumpfung entwickeln und umsetzen.

### **Bestandsschutz und Standortfrage**

Das Land Brandenburg ist, wie die meisten neuen Bundesländer, dringend auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage angewiesen. Daher sollten die wenigen, verbliebenen Betriebe nicht mit zusätzlichen Auflagen und finanziellen Belastungen zu neuen Standortentscheidungen gedrängt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Energiegewinnung und –erzeugung, insbesondere die hierfür geltenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse, Bergbaubetriebspläne etc. Die hier geschaffene Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmeprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden.

Aufgrund verschiedener länderübergreifender Auswirkungen (z.B. Berlin und Sachsen), sollte unbedingt ein entsprechender Abstimmungsprozess, gerade auch auf Fachbehörden-Ebene, gewährleistet sein. Besonders betroffen sind hiervon z.B. die Sulfat-Problematik und die Mindestabflussmengen.

### **Effektiver Gewässerschutz**

Bei der Festlegung von Gebieten für die Durchführung von Maßnahmeprogrammen sollte eine Abwägung stattfinden zwischen Gebieten von allgemeinem Interesse und besonders schützenswerten Gebieten, die bereits z.B. für die Trinkwassergewinnung eine große Bedeutung haben. Bevorzugt sollen die für die Trinkwasserversorgung durch Uferfiltrat und Grundwasseranreicherung genutzten Gewässer in einen guten Zustand versetzt werden, damit die Trinkwasserversorgung nach Menge und Beschaffenheit langfristig gesichert werden kann. Dabei sollten bereits vollzogene Maßnahmen angerechnet werden.

Der Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an vorhandene Kläranlagen dürfte in Brandenburg auf Grund des demografischen Wandels für Gebiete mit wenigen Einwohnern eher auf dezentrale Lösungen beschränkt sein. Bis auf einzelne Ausnahmen werden längere Anschlussleitungen kaum finanzierbar sein und keine wirtschaftlich sinnvolle Lösung darstellen.

Ergänzend sollten im Sinne von Deregulierung und Entbürokratisierung eher Anreize für freiwillige Maßnahmen geschaffen werden, die zu einer Verbesserung der Gewässerqualität beitragen können. Maßnahmen zur Einsparung von Wasser in der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Reduzierung des Eigenbedarfs und der Netzverluste sollen sich an den anerkannten Regeln der Technik orientieren. Mit weniger als 7 % weist Deutschland die mit Abstand geringsten Wasserverluste im europäischen Vergleich auf (2).

Sonderlasten, wie z.B. die Abwasserabgabe und das Grundwassernutzungsentgelt, haben ihre Lenkungswirkung längst verloren und werden grundsätzlich abgelehnt. Solange diese Abgaben noch erhoben werden, sind sie in jedem Fall zweckgebunden zu verwenden. Die Finanzierung von Maßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten aus dem Grundwassernutzungsentgelt könnte ein Beispiel für eine sachgerechte Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel sein.

### **Europäische Harmonisierung**

Die Anforderungen an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind in den einzelnen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich und könnten zu Standortnachteilen in Deutschland führen. So erfolgt z.B. die Beurteilung der Abwasserreinigungsleistung in Europa allgemein auf der Grundlage von 24-Stunden-Mischproben bzw. anhand prozentualer Verminderungen von Schadstofffrachten. Nach deutschem Recht sind dagegen die Qualitätsanforderungen für gereinigtes Abwasser in der 2-h-Mischprobe einzuhalten. In Anbetracht des bereits sehr hohen Niveaus der Abwasserreinigung bereiten möglicherweise noch weiter steigende Qualitätsanforderungen vollzugsrechtlich gesehen erhebliche Probleme für die Betreiber.

(2) ATT, BDEW, DBVW, DVGW, DWA, VKU: Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2008.

In der Praxis bedeutet das, dass die Einhaltung von Qualitätsanforderungen in der 2 h-Mischprobe dann nur noch mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand zu erzielen ist. Hier ist eine Angleichung an europäisches Recht dringend geboten.

### **Vorrang der Versorgungssicherheit**

Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele dürfen die Versorgungssicherheit nicht gefährden. Im Zweifelsfall muss diese oberste Priorität haben. Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Energieerzeugung und die Rohstoffgewinnung sind daher nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung des Spitzenbedarfs.

*Kontakt:*

*Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.*

*Landesgruppe Berlin/Brandenburg*

*Geschäftsführer: Ralf Wittmann*

*Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin, Tel. (030) 794 736-11, Fax (030) 794 736-20*

*E-Mail: [info@bdew-bb.de](mailto:info@bdew-bb.de)*